

ESF-Ziel 3 in NRW

Politikfeld D

Verbundprojekte

(Definition ergänzend zur GDR)

Stand 01.08.2004

G.I.B. Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop
www.gib.nrw.de

Ihre Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:
Dr. Uwe Höfkes 02041/767-274
Claudia Kellermann 02041/767-271
Dr. Friedhelm Keuken 02041/767-272
Walter Siepe 02041/767-275

Verbundprojekte

Förderungsvoraussetzungen und –inhalte von Verbundprojekten in Rahmen der arbeitsorientierten Modernisierung lassen sich ergänzend zu den GDR wie folgt definieren:

Zweck der Förderung

Verbundprojekte sollen Unternehmen und Beschäftigte dabei unterstützen, betriebliche Modernisierungsprozesse zur Sicherung und zum Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu initiieren, umzusetzen und selbständig voranzutreiben.

Durch integrierte Organisations- und Personalentwicklung sollen betriebliche Strukturen, Prozesse und Kompetenzen auf neue Anforderungen des Wettbewerbs ausgerichtet werden.

Verbundprojekte sollen gemäß den regionalen Bedingungen und Bedarfen durch Erfahrungsaustausch und Know-how-Transfer sowie durch Mit- und Voneinander-Lernen Synergieeffekte erzielen und durch betriebsübergreifende, abgestimmte Maßnahmen Modernisierungsprozesse in den Unternehmen effektiv und effizient umsetzen.

Ergebnis von Verbundprojekten sind

- Verbesserungen in den Unternehmen, z.B. hinsichtlich
 - Produktivität, Kosten, Flexibilität, Liefertreue, Qualität
 - Sicherung/Ausbau von Beschäftigung
 - nachhaltige Reorganisationskompetenz
 - Einführung von Teamstrukturen
- Methoden und Instrumente arbeitsorientierter Unternehmensmodernisierung sowie deren
- Transfer an nicht Beteiligte

Grundsätze

1. Beteiligung
 - Aktive Beteiligung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung
 - Einbeziehung der betroffenen Beschäftigten als „ArbeitsplatzexpertInnen“ in die gesamte Projektarbeit,
 - Mitwirkung der Beschäftigten an Verbundaktivitäten.
2. Ganzheitliche Bearbeitung
 - Betrachtung der Unternehmen als Ganzes,
 - Beachtung von Neben-, Folgewirkungen auf andere Bereiche (z.B. KundInnen und MitarbeiterInnen, Technik und Organisation, Arbeit und Qualifikation ...),
 - Nutzung von Synergien im Verbund.
3. Entwicklung vorhandener Kompetenzen
 - Stärkung der Methoden- und Steuerungskompetenz in den Unternehmen (z.B. durch Checklisten / Moderation),
 - Förderung der Kompetenzen zur zwischenbetrieblichen Kooperation.

4. Transparenz und Ausgewogenheit
 - Bereitstellung angemessener Umsetzungsressourcen durch die Unternehmen (z.B. Zeit, Finanzmittel, Personal, ...),
 - Abgleich und Kopplung der Maßnahmeziele mit geeigneten Prüfverfahren (z.B. Definition von Meilensteinen),
 - Sicherstellung eines ausgewogenen und problemangemessenen Verhältnisses von Beratung und Qualifizierung.
5. Zwischenbetriebliche Kooperationen
 - Kooperation zwischen den projektbeteiligten Unternehmen bei Beratung, Reorganisation und Qualifizierung,
 - Voneinander-Lernen durch Erfahrungsaustausch zwischen Betrieben und Beschäftigten,
 - Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen durch Kooperation aller Beteiligten.
6. Transfer
 - Vermittlung von Erfahrungen und Ergebnissen an nicht beteiligte Betriebe, Beschäftigte und Einrichtungen der Region sowie überregional.

Gegenstand der Förderung

Ein Verbundprojekt beinhaltet:

- Beratung in einzelnen Unternehmen bei der beteiligungsorientierten Planung und Festlegung überprüfbarer Ziele und Maßnahmen auf Basis zu ermittelnder Stärken und Schwächen des jeweiligen Unternehmens (sofern dies noch nicht im Rahmen vorangegangener Potentialberatungen erfolgt ist) und der Umsetzung (Prozessbegleitung) ganzheitlicher Modernisierungsmaßnahmen.
- Beratung im Verbund mehrerer Unternehmen bei der Organisation zwischenbetrieblicher Lern- und Kooperationsprozesse und Durchführung von Erfahrungsaustausch
- Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte im Einzelunternehmen und im Verbund, die insbesondere fachübergreifende, soziale und methodische Kompetenzen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und Erprobung neuer Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe vermitteln.
- Erfahrungs- und Ergebnistransfer zur Demonstration und Verbreitung "guter Modernisierungspraxis" an nichtbeteiligte Unternehmen und Beschäftigte.

Nicht gefördert werden

- Beratungen, die allgemeine Rechts-, sowie Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben
- Architekten- und Ingenieurleistungen
- Maßnahmen, die Personalabbau anstreben
- fachspezifische Beratung ohne Integration von Organisations- und Personalentwicklung
- fachliche Standardqualifizierung (z.B. Herstellerschulungen oder Regelangebote beruflicher Fort- und Weiterbildung)
- einzelbetriebliche Modernisierungsprojekte

Förderbedingungen

- Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger und Beratungseinrichtungen.
- Der Verbund besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Unternehmen, wobei mindestens zwei Drittel der beteiligten Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte aufweisen müssen.
- Die Dauer des Projektes beträgt höchstens 18 Monate.

Beratung

- Die Anzahl der Beratungstage ist je Unternehmen zu spezifizieren. Während der Projektdurchführung kann die Anzahl der Beratungstage je Unternehmen um bis zu 20 Prozent erhöht oder gesenkt werden. Die Anzahl der vereinbarten Beratungstage im Gesamtprojekt bleibt davon unberührt.
- Mindestens 10 Prozent der Beratungsaktivitäten müssen im Verbund erbracht werden.
- Förderung von Beratung ist nur möglich in Kombination mit Qualifizierungsmaßnahmen im Verbund.
- Beratungs- und Qualifizierungstage sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- Die Förderung beträgt bis zu 50% der notwendigen Ausgaben für Beratungstage, jedoch höchstens 500,- € pro Beratungstag.

Umsetzungsmodus

- Die Beratung hat grundsätzlich mit direkter Beteiligung von Unternehmensvertretern und in der Regel im Unternehmen stattzufinden. In Ausnahmefällen ist auch die Beratung an anderen Orten, z.B. im Büro des Beraters, förderfähig. Lediglich telefonische Beratungen sind somit nicht förderfähig.
- Sofern die Beratung die Abstimmung bzw. Kooperation mit Dritten, z. B. Bildungsanbietern oder dem Arbeitsamt erfordert, sind diese Beratungszeiten auch dann förderfähig, wenn sie ohne die Anwesenheit eines Unternehmensvertreters oder einer Unternehmensvertreterin erbracht werden.
- Gefördert werden Beratungstage. Eine zusätzliche Förderung von Vor- und Nachbereitungszeiten ist nicht zulässig. Diese Zeiten sind rechnerisch in dem Festbetrag berücksichtigt.

Qualifizierung

- Die Förderung ist nur möglich in Kombination mit Beratungsmaßnahmen im Sinne des Fördergegenstandes Beratung.
- Die Förderung beträgt bis zu 50 % der notwendigen Ausgaben für Teilnehmertage, jedoch höchstens 20,- € pro Teilnehmertag (TeilnehmerIn pro Qualifizierungstag). Dabei umfasst ein Qualifizierungstag mindestens 7 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Bei eigens für den Verbund konzipierten Qualifizierungsmaßnahmen beträgt die Höchstteilnahmezahl 20 TeilnehmerInnen.
- Die Förderung beträgt bis zu 50 % der notwendigen Ausgaben für Teilnehmertage, jedoch höchstens 10,- € pro halbem Teilnehmertag (halber Teilnehmertag = mindestens 3,5 bis unter 7 Unterrichtsstunden).

Erfahrungstransfer

- Der Erfahrungstransfer dient der Vermittlung von Erfahrungen aus Verbundprojekten an Dritte. Förderfähige Maßnahmen in diesem Sinne sind Veranstaltungen und Transferprodukte (z.B. Broschüren, Internetpräsentationen u.ä.).
- Die Förderung beträgt 80 % der notwendigen Ausgaben für Veranstaltungen zum Erfahrungstransfer, jedoch höchstens 800,- € pro Veranstaltung.
- Die Förderung beträgt 50 % der notwendigen Ausgaben für Arbeitstage zur Erstellung von Transferprodukten, jedoch höchstens 250,- € pro Arbeitstag.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zustimmung der betrieblichen Interessenvertretung (soweit vorhanden)
- mindestens zwei Drittel der beteiligten Unternehmen weisen unter 250 Beschäftigte auf
- Erfüllung der Bedingungen der „de-minimis-Regelung“

"de-minimis-Regelung"

Nach dieser Regelung können Beihilfen gewährt werden, wenn

- der maximale Gesamtbetrag der „de-minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000,- € innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de-minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. (Der Höchstbetrag von 100.000 € umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfe gewährt werden.)
- es sich um Unternehmen handelt, die nicht dem Bereich Verkehr angehören.
- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar exportbezogen sind.
- sie nicht von der Verwendung einheimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden.
- es sich nicht um Tätigkeiten in Betrieben der Landwirtschaft und Fischerei handelt, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung der ausdrücklich genannten Waren befassen.
- Ausgeschlossen sind außerdem Fischfabriken, Schlachthöfe, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Molkereien, Mühlenbetriebe, Kaffeeröstereien, Zuckerraffinerien, Keltereien.

Das antragstellende Unternehmen hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Unternehmen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung noch nicht im Rahmen eines Verbundprojektes gefördert wurde.